

Vergleich der Rahmenreglemente 2018 und 2021

Rahmenreglement 2018	Rahmenreglement 2021	Bemerkungen
<p>3 Anschluss an die Stiftung</p>	<p>3 Anschluss an die Stiftung</p>	
<p>3.2 Der Anschluss eines Arbeitgebers erlischt mit der ordentlichen Kündigung nach den Bestimmungen der Anschlussvereinbarung. Die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer sind in der Anschlussvereinbarung geregelt.</p>	<p>3.2 Der Anschluss eines Arbeitgebers erlischt mit der ordentlichen Kündigung nach den Bestimmungen der Anschlussvereinbarung. Für allfällig in der Stiftung verbleibende Rentner bleibt die Anschlussvereinbarung mit dem Arbeitgeber bestehen. Die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer sind in der Anschlussvereinbarung geregelt.</p>	
<p>4 Aufnahmebedingungen</p>	<p>4 Aufnahmebedingungen</p>	
<p>4.1 Alle der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) unterstehenden Arbeitnehmer werden frühestens ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres in die Versicherung aufgenommen, wenn ihr voraussichtlicher AHV- pflichtiger Lohn über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 BVG liegt.</p>	<p>4.1 Alle der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) unterstehenden Arbeitnehmer werden frühestens ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres in die Versicherung aufgenommen, wenn ihr voraussichtlicher AHV- pflichtiger Lohn über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 BVG liegt. Im Vorsorgeplan kann eine abweichende Lohndefinition und ein höherer Grenzbetrag vorgesehen werden.</p>	
<p>4.2 Einzeleintritte: Liegt keine volle Arbeitsfähigkeit vor oder übersteigt die temporär bis zum Schlussalter von 65 Jahren zu versichernde Invalidenrente den Betrag von CHF 80000, so muss die Stiftung die betroffenen Personen zur Risikoprüfung einzeln beim Rückversicherer anmelden.</p>	<p>4.2 Einzeleintritte: Liegt keine volle Arbeitsfähigkeit vor oder übersteigt die temporär bis zum zu dem im Vorsorgeplan definierten Schlussalter Rücktrittsalter von 65 Jahren zu versichernde Invalidenrente den Betrag Jahresbetrag von CHF 80 000, so muss die Stiftung die betroffenen Personen zur Risikoprüfung einzeln beim Rückversicherer anmelden.</p>	
<p>4.3 Neuanschlüsse: Liegt keine volle Arbeitsfähigkeit vor oder übersteigt die temporär bis zum Schlussalter von 65 Jahren zu versichernde Invalidenrente den Betrag von CHF 150000 und die Leistung war nicht bereits vorbehaltlos bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung versichert, so sind die betroffenen Personen zur Risikoprüfung von der Stiftung einzeln beim Rückversicherer anzumelden. Übersteigen die zu versichernden Invalidenrenten den Betrag von CHF 200000 ist die Aufnahme in die Versicherung beziehungsweise der Neuanschluss vorgängig vom Rückversicherer genehmigen zu lassen.</p>	<p>4.3 Neuanschlüsse: Liegt keine volle Arbeitsfähigkeit vor oder übersteigt die temporär bis zum zu dem im Vorsorgeplan definierten Schlussalter Rücktrittsalter von 65 Jahren zu versichernde Invalidenrente den Betrag Jahresbetrag von CHF 150 000 und die Leistung war nicht bereits vorbehaltlos bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung versichert, so sind die betroffenen Personen zur Risikoprüfung von der Stiftung einzeln beim Rückversicherer anzumelden. Übersteigen die zu versichernden Invalidenrenten den Betrag Jahresbetrag von CHF 200 000 ist die Aufnahme in die Versicherung beziehungsweise der Neuanschluss vorgängig vom Rückversicherer genehmigen zu lassen.</p>	

<p>8 Beiträge/Befreiung von der Beitragszahlung</p>	<p>8 Beiträge/Befreiung von der Beitragszahlung</p>	
<p>8.8 Die Höhe der Beiträge des Arbeitgebers und der versicherten Person sind im Vorsorgeplan festgelegt. Dabei können auf einzelnen versicherten Lohnanteilen unterschiedliche Beitragssätze festgelegt werden. Die Beiträge des Arbeitgebers müssen immer mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge aller versicherten Personen des Vorsorgewerks. Im Vorsorgeplan kann vorgesehen werden, dass die Beiträge auf einzelnen Lohnbestandteilen in Form von Einmalzahlungen erhoben werden.</p>	<p>8.8 Die Höhe der Beiträge des Arbeitgebers und der versicherten Person sind im Vorsorgeplan festgelegt. Der Stiftungsrat kann ein Reglement erlassen, welches die Art und Höhe der Zusatzbeiträge regelt. Dabei können auf einzelnen versicherten Lohnanteilen unterschiedliche Beitragssätze festgelegt werden. Die Beiträge des Arbeitgebers müssen immer mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge aller versicherten Personen des Vorsorgewerks. Im Vorsorgeplan kann vorgesehen werden, dass die Beiträge auf einzelnen Lohnbestandteilen in Form von Einmalzahlungen erhoben werden.</p>	
<p>8.10 Ist eine versicherte Person ununterbrochen zu mindestens 40% arbeitsunfähig, so tritt nach Ablauf der im Vorsorgeplan festgelegten Wartefrist die Beitragsbefreiung ein. Sie entspricht der Rentenabstufung gemäss Artikel 21.3 (¼, ½, ¾ beziehungsweise volle Beitragsbefreiung, ausgehend vom Grad der Arbeitsunfähigkeit gemäss den Taggeldabrechnungen beziehungsweise dem Invaliditätsgrad). Die Stiftung führt das Sparguthaben auf der Basis des vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versicherten Lohns und gemäss der damals massgebenden Sparvariante beitragsfrei so lange weiter, als die Arbeitsunfähigkeit beziehungsweise der Invalidenrentenanspruch besteht, maximal jedoch bis zum Rücktrittsalter</p>	<p>8.10 Ist eine versicherte Person ununterbrochen zu mindestens 40% arbeitsunfähig, so tritt nach Ablauf der im Vorsorgeplan festgelegten Wartefrist die Beitragsbefreiung ein. Sie entspricht der Rentenabstufung gemäss Artikel 21.313.4 (¼, ½, ¾ beziehungsweise volle Beitragsbefreiung, ausgehend vom Grad der Arbeitsunfähigkeit gemäss den Taggeldabrechnungen beziehungsweise dem Invaliditätsgrad). Die Stiftung führt das Sparguthaben auf der Basis des vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versicherten Lohns und gemäss der damals massgebenden Sparvariante beitragsfrei so lange weiter, als die Arbeitsunfähigkeit beziehungsweise der Invalidenrentenanspruch besteht, maximal jedoch bis zum Rücktrittsalter.</p>	
<p>10 Investition und Desinvestition</p>	<p>10 Investition und Desinvestition</p>	
<p>10.2 Mittelzuflüsse und -abflüsse werden einmal monatlich zum nächstmöglichen Handelstag investiert beziehungsweise desinvestiert. Bei einer Investition wird der zur Verfügung gestellte Frankenbetrag am Handelstag zum Tageswert in die entsprechende Anzahl Fondsanteile der von der versicherten Person ausgewählten Anlagestrategie umgewandelt. Die Desinvestition entspricht der Umkehrung des Investitionsprozesses.</p>	<p>10.2 Mittelzuflüsse und -abflüsse werden einmal monatlich zum nächstmöglichen publizierten Handelstag der Stiftung investiert beziehungsweise desinvestiert. Bei einer Investition wird der zur Verfügung gestellte Frankenbetrag am Handelstag zum Tageswert in die entsprechende Anzahl Fondsanteile der von der versicherten Person ausgewählten Anlagestrategie umgewandelt. Die Desinvestition entspricht der Umkehrung des Investitionsprozesses.</p>	

<p>11 Eintrittsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen</p> <p>11.1 Ausserobligatorische Austrittsleistungen – von Lohnanteilen über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG – früherer Vorsorgeeinrichtungen, inklusive Gelder aus Freizügigkeitskonten oder Freizügigkeitspolicen, müssen als Eintrittsleistung in die Stiftung eingebracht werden. Der gesamte Betrag wird per Überweisungsdatum dem individuellen Sparkapital gutgeschrieben. Die Stiftung kann von der versicherten Person eine Bestätigung über die vollständige Überweisung sämtlicher Austritts-/Freizügigkeitsleistungen verlangen.</p>	<p>11 Eintrittsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen</p> <p>11.1 Ausserobligatorische Austrittsleistungen – von Lohnanteilen über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG der im Vorsorgeplan definierten Eintrittsschwelle – früherer Vorsorgeeinrichtungen, inklusive Gelder aus Freizügigkeitskonten oder Freizügigkeitspolicen, müssen als Eintrittsleistung in die Stiftung eingebracht werden. Der gesamte Betrag wird per Überweisungsdatum dem individuellen Sparkapital gutgeschrieben. Die Stiftung kann von der versicherten Person eine Bestätigung über die vollständige Überweisung sämtlicher Austritts-/Freizügigkeitsleistungen verlangen.</p>	
<p>11.5 Werden Einkäufe in die Stiftung oder andere Einrichtungen der beruflichen Vorsorge getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. Wurden WEF-Vorbezüge in der Stiftung oder in einer anderen Einrichtung der beruflichen Vorsorge getätigt, dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, nachdem die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Versicherte Personen, die einen WEF-Vorbezug getätigt haben, dürfen jedoch drei Jahre vor dem Rücktrittsalter gemäss Vorsorgeplan wieder freiwillige Einkäufe leisten, soweit der Einkauf zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässige Einkaufssumme nicht übersteigt.</p>	<p>11.5 Werden Einkäufe in die Stiftung oder andere Einrichtungen der beruflichen Vorsorge getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. Wurden WEF-Vorbezüge in der Stiftung oder in einer anderen Einrichtung der beruflichen Vorsorge getätigt, dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, nachdem die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Versicherte Personen, die einen WEF-Vorbezug getätigt haben, dürfen jedoch drei Jahre vor dem Rücktrittsalter gemäss Vorsorgeplan wieder freiwillige Einkäufe leisten, soweit der Einkauf zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässige Einkaufssumme nicht übersteigt.</p>	
<p>12 Alterskapital</p>	<p>12 Alterskapital</p>	
<p>-</p>	<p>12.2 Eine teilweise vorzeitige Pensionierung sowie eine teilweise Weiterführung der Erwerbstätigkeit zwischen dem 58. und dem 70. Altersjahr sind im Rahmen des Vorsorgeplans möglich. Es sind neben der endgültigen Pensionierung maximal zwei Teilpensionierungsschritte möglich. Bei jedem Schritt muss der Jahreslohn um mindestens 30% reduziert werden. Zudem muss bis zur endgültigen Pensionierung eine Erwerbstätigkeit von mindestens 30% verbleiben. Pro Kalenderjahr ist nur ein Teilpensionierungsschritt möglich.</p>	
<p>12.2 Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt sie in eingetragener Partnerschaft, so ist die Auszahlung des Alterskapitals nur zulässig, wenn der Ehegatte oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.</p>	<p>12.2 12.3 Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt sie in eingetragener Partnerschaft, so ist die Auszahlung des Alterskapitals nur zulässig, wenn der Ehegatte oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.</p>	

<p>15 Ehegattenrente/Lebenspartnerrente</p>	<p>15 Ehegattenrente/Lebenspartnerrente</p>	
<p>15.4 Der Anspruch auf Lebenspartnerrente muss innerhalb von drei Monaten nach dem Todesfall bei der Stiftung schriftlich geltend gemacht werden, andernfalls ist der Anspruch hinfällig. Die Geschäftsstelle prüft im Leistungsfall, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente bestehen. Die Lebenspartnerrente endet mit der Verheiratung, dem Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft oder mit dem Tod des Rentenbezügers.</p>	<p>15.4 Die Lebenspartnerschaft muss vor der Pensionierung und kumulativ vor dem Rücktrittsalter begründet worden sein. Der Anspruch auf Lebenspartnerrente muss innerhalb von drei Monaten nach dem Todesfall bei der Stiftung schriftlich geltend gemacht werden, andernfalls ist der Anspruch hinfällig. Die Geschäftsstelle prüft im Leistungsfall, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente bestehen. Die Lebenspartnerrente endet mit der Verheiratung, dem Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft oder mit dem Tod des Rentenbezügers.</p>	
<p>16 Todesfallkapital</p>	<p>16 Todesfallkapital</p>	
<p>16.5 Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht für anspruchsberechtigte Personen nach Ziffer 16.2 lit. a) bis c) und nach Ziffer 16.4 dem vorhandenen Sparkapital, exklusive aller Einzahlungen für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen, abzüglich des Barwerts aller durch den Tod ausgelösten Rentenleistungen.</p>	<p>16.5 Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht für anspruchsberechtigte Personen nach Ziffer 16.2 lit. a) bis c) und nach Ziffer 16.4 dem vorhandenen Sparkapital gemäss Ziffer 9 und Ziffer 10, exklusive aller Einzahlungen für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen, abzüglich des Barwerts aller durch den Tod ausgelösten Rentenleistungen.</p>	
<p>16.7 Alle Anspruchsberechtigten erhalten zudem das vorhandene ausserordentliche Sparkapital sowie die Einzahlungen für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen.</p>	<p>16.7 Alle Anspruchsberechtigten erhalten zudem das vorhandene ausserordentliche Sparkapital sowie die Einzahlungen für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen abzüglich der WEF-Vorbezüge und der scheidungsrechtlichen Auszahlungen soweit diese nicht bereits gemäss Ziffer 16.6 berücksichtigt wurden. Der Wert der Rückerstattung getätigter Einkäufe kann nicht höher ausfallen als das effektive Sparkapital.</p>	
<p>17 Waisenrente</p>	<p>17 Waisenrente</p>	
<p>17.3 Waisenrenten werden auch nach Vollendung des im Vorsorgeplan definierten Alters, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres ausbezahlt an:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kinder, die noch in Ausbildung stehen – Kinder, die bei Vollendung des im Vorsorgeplan definierten Schlussalters für die Ausrichtung der Waisenrente invalid sind, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, höchstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres 	<p>17.3 Waisenrenten werden auch nach Vollendung des im Vorsorgeplan definierten Alters, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres ausbezahlt an:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kinder, die noch in Ausbildung stehen – Kinder, die bei Vollendung des im Vorsorgeplan definierten Schlussalter-Rücktrittsalters für die Ausrichtung der Waisenrente invalid sind, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, höchstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres 	

<p>18 Fälligkeit der Austrittsleistung</p>	<p>18 Fälligkeit der Austrittsleistung</p>	
<p>18.2 Überweist die Stiftung die fällige Austrittsleistung nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Überweisungsinstruktionen erhalten hat, ist ab Ende dieser Frist der Verzugszins gemäss FZG fällig.</p>	<p>18.2 Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Stiftung. Die Stiftung wird, sobald sie alle notwendigen Angaben erhalten hat, zum nächstmöglichen publizierten Handelstag der Stiftung Anlagen im Umfang der Austrittsleistung desinvestieren und die fällige Austrittsleistung auf den neuen Vorsorgeträger überweisen. Überweist die Stiftung die fällige Austrittsleistung nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Überweisungsinstruktionen erhalten hat, ist ab Ende dieser Frist der Verzugszins gemäss FZG fällig.</p>	
<p>19 Höhe der Austrittsleistung</p>	<p>19 Höhe der Austrittsleistung</p>	
<p>19.1 Die Austrittsleistung entspricht dem gesamten im Zeitpunkt des Austritts für die versicherte Person effektiv vorhandenen Sparkapital gemäss Ziffer 9 und Ziffer 10.</p>	<p>19.1 Die Austrittsleistung entspricht dem gesamten im Zeitpunkt des Austritts für die versicherte Person effektiv vorhandenen Sparkapital gemäss Ziffer 9 und Ziffer 10 und dem noch nicht investierten Kapital im Zeitpunkt der Desinvestition. Eine garantierte Austrittsleistung im Sinne von Art. 15 und 17 FZG besteht nicht. Die Austrittsleistung wird nicht verzinst; vorbehalten bleibt die Belastung von allfälligen Bankspesen und -gebühren.</p>	
<p>20 Verwendung der Austrittsleistung</p>	<p>20 Verwendung der Austrittsleistung</p>	
<p>20.3 Bleibt die Mitteilung der versicherten Person über die Verwendung ihrer Austrittsleistung aus, wird frühestens nach sechs Monaten und spätestens nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet ab dem Freizügigkeitsfall, die Austrittsleistung samt Zinsen der Aufgangeinrichtung überwiesen.</p>	<p>20.3 Bleibt die Mitteilung der versicherten Person über die Verwendung ihrer Austrittsleistung aus, wird frühestens nach sechs Monaten und spätestens nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet ab dem Freizügigkeitsfall, die Austrittsleistung samt Zinsen der Aufgangeinrichtung überwiesen.</p>	
<p>20.5 Die Barauszahlung ist unzulässig, wenn eine versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt und in Liechtenstein wohnt. Versicherte Personen können die Barauszahlung im Umfang des vorhandenen BVG-Altersguthabens nicht mehr verlangen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert bleiben.</p>	<p>20.5 Die Barauszahlung ist unzulässig, wenn eine versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt und in Liechtenstein wohnt. Versicherte Personen können die Barauszahlung im Umfang des vorhandenen BVG-Altersguthabens nicht mehr verlangen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert bleiben.</p>	
<p>-</p>	<p>20.7 Nach Gutheissung des Barauszahlungsbegehrens werden die Anlagen, in welche das Altersguthaben der versicherten Person investiert ist, auf den nächstmöglichen Handelstag desinvestiert und überwiesen. Die Barauszahlung wird fällig mit dem Austritt aus der Stiftung. Die fällige Barauszahlung entspricht dem Wert</p>	

		der Anlagen im Zeitpunkt der Desinvestition. Die Barauszahlung wird nicht verzinst; vorbehalten bleibt die Belastung von allfälligen Bankspesen und -gebühren.	
23	Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum (WEF)	23	Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum (WEF)
23.6	Eine versicherte Person kann bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls (Invalidität, Tod) oder bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung den vorbezogenen Betrag oder Teile davon zurückzahlen (Mindestbetrag CHF 10 000).	23.6	Eine versicherte Person kann bis drei Jahre vor zur Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls (Invalidität, Tod) oder bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung den vorbezogenen Betrag oder Teile davon zurückzahlen (Mindestbetrag CHF 10 000).
27	Gemeinsame Bestimmungen	27	Gemeinsame Bestimmungen
27.3	Kapitalleistungen werden fällig, wenn die Stiftung Kenntnis von der/den anspruchsberechtigten Person/-en sowie der Zahladresse hat. Überweist die Stiftung die fällige Kapitalleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben und Unterlagen hat, ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins zu zahlen.	27.3	Kapitalleistungen, welche die Ausrichtung des Sparkapitals beinhalten , werden fällig, wenn sobald die Stiftung Kenntnis von der/den anspruchsberechtigten Person/-en sowie der Zahladresse hat, zum nächstmöglichen publizierten Handelstag der Stiftung Anlagen im Umfang der Kapitalleistung desinvestiert. Die Kapitalleistung wird zwischen Desinvestition und Auszahlung nicht verzinst; vorbehalten bleibt die Belastung von allfälligen Bankspesen und -gebühren. Für sämtliche Kapitalleistungen an die versicherte Person ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich. Überweist die Stiftung die fällige Kapitalleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben und Unterlagen hat, ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins zu zahlen.
27.4	Der Verzugszins auf den Renten- und Kapitalleistungen (vorbehältlich Ziffer 18.2) entspricht dem BVG-Mindestzinssatz	27.4	Der Verzugszins auf den Renten- und Kapital leistungen (vorbehältlich Ziffer 18.2) entspricht dem BVG-Mindestzinssatz.
34	Inkrafttreten Änderungen	34	Inkrafttreten Änderungen
34.1	Das vorliegende Rahmenreglement tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.	34.1	Das vorliegende Rahmenreglement tritt auf den 1. Januar 2018 2021 in Kraft.